

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

An die

Stadt Löhne
Straßenbau und Verkehr
Friedrichstraße 18
32584 Löhne

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

.....
(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. des Straßen- u. Wegegesetz NRW darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mit ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann. Die Erläuterungen zu dieser Erklärung habe ich zur Kenntnis genommen.

5. Einwilligungserklärung:

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.

Ich bin damit einverstanden (**bitte ankreuzen**)

(Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben oder Stempel)

Erläuterungen zu der Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen der Straßenbaubehörde. Parallel ergeht eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen usw.) an den zuständigen Straßenbaulastträger.

Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen das Landestraßenbauamt.

2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.

3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen:

a. Der Straßenbaulastträger (Gemeinden oder Straßenbauamt) setzt die verkehrsrechtliche Anordnung selbst um.

b. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung einer Fachfirma. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.

c. Der Straßenbaulastträger bedient sich zur Umsetzung des Veranstalters. Die Kontrolle erfolgt auch in diesem Fall durch den Straßenbaulastträger.

4. In welcher Form (s.o. Ziffer 3 a, b oder c) die verkehrsrechtlichen Anordnungen umgesetzt werden, ist zwischen dem Veranstalter und dem Straßenbaulastträger zu vereinbaren.

5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnungen sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter erhoben.

Zusätzliche Erklärungen zu der Verkehrsanordnung nach § 45 StVO:

Weitere - auch kurzfristig notwendige - Ergänzungen der Verkehrsanordnung nach § 45 StVO behalte ich mir ausdrücklich vor und werde Ihnen diese bei Bedarf kurzfristig mitteilen.

Der von Ihnen in Anspruch genommene Straßenbereich ist anschließend unverzüglich im notwendigen Umfang zu reinigen und uneingeschränkt wieder für den Verkehr freizugeben. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern Speisen und Getränke ausgegeben werden sollen, bitte ich Sie, aus Gründen des Umweltschutzes kein Einweggeschirr zu benutzen.

Die Erlaubnis wird auf Ihre Gefahr erteilt:

Sie haften für Unfälle aller Art, die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind. Des Gleichen haften Sie für Ansprüche Dritter, insbesondere für alle Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass der Veranstaltung durch Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer als Personen- oder Sachschäden, insbesondere an Straßen und seinen Verkehrseinrichtungen oder benachbarten Grundstücken erwachsen. Sie verpflichten sich, die Stadt Löhne von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieser Veranstaltung erhoben werden könnten.